

Richtlinie Koordinierungsstellen AusBildung bis 18

des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft zum Aufbau und Wirken der regionalen sowie der bundesweiten „Koordinierungsstellen AusBildung bis 18“

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien
Sektion III / Gruppe B / Abteilung 4a

Geschäftszahl: 2024-0.610.243

Wien, August 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Präambel	4
§ 1 Rechtsgrundlage	4
§ 2 Zielsetzung und Aufgaben	5
§ 3 Förderungsgegenstand	6
§ 4 Zielgruppen	6
§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	6
§ 6 Finanzierung und förderbare Kosten.....	7
§ 7 Schnittstellen und Kooperationen.....	8
§ 8 Anforderungsprofil	8
§ 9 Berichtswesen und Dokumentation	9
§ 10 Wirkungsmessung	9
§ 11 Bekanntmachung.....	9
§ 12 In-Kraft-Treten	9

Präambel

Eine wichtige Maßnahme zur Reduzierung früher Ausbildungsabbrüche und damit in weiterer Folge der Verhinderung von Jugendarbeitslosigkeit war der Beschluss des Ausbildungspflichtgesetzes (APFIG) durch die Österreichische Bundesregierung und die Etablierung des begleitenden Programms „AusBildung bis 18“ im Jahr 2016. Die „AusBildung bis 18“ unterstützt junge Menschen in Österreich dabei, der Ausbildungspflicht nachzukommen, also einen Schulabschluss zu erreichen, eine Ausbildung oder ein Angebot zur Berufsvorbereitung zu absolvieren.

Durch eine gute Bildung und Ausbildung erhalten Jugendliche bessere Berufschancen und können sich langfristig in der Arbeitswelt etablieren. Dies fördert Chancengleichheit in elementaren gesellschaftlichen Bereichen wie Bildung und Arbeitsmarkt und leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe junger Menschen in Österreich unabhängig von ihrem sozialen oder wirtschaftlichen Hintergrund.

Die regionalen „Koordinierungsstellen AusBildung bis 18“ (KOST) und die „Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18“ (BundesKOST) des Sozialministeriumservice (SMS) sind gemäß § 9 APFIG eingesetzt, ihre Aufgaben in § 12 definiert. Die KOST AB18 dienen der Information und dem Service rund um die „AusBildung bis 18“ für Betroffene selbst sowie deren Umfeld und alle betroffenen Institutionen und sind damit elementar für die Umsetzung und das Gelingen der „AusBildung bis 18“.

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Koordinierungsstellen werden aus Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik finanziert und durch das SMS beauftragt. Die gegenständliche Richtlinie richtet sich daher auf Grundlage des Ausbildungspflichtgesetzes an das SMS als umsetzende Organisation und ist immer in Verbindung mit der „Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ sowie der „Richtlinie Schnittstellenmanagement zur Initiierung und Beteiligung des Sozialministeriumservices an Koordinationsstrukturen“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) auf der gesetzlichen Grundlage des Behinderteneinstellungsgesetzes, dem Grundsatzterlass „Förderungsgrundlagen Projektförderungen“ des SMS sowie allen damit in Verbindung

stehenden Dokumente und Vorgaben in der jeweils geltenden Fassung zu lesen. Für Informationen zur konkreten Umsetzung des Programms wird auf die durch das SMS zu erstellenden Umsetzungsregelungen idgF verwiesen.

§ 2 Zielsetzung und Aufgaben

Es ist eine bundesweite Koordinierungsstelle einzurichten sowie eine Koordinierungsstelle in jedem Bundesland. Die KOST sind für die Abstimmung der Unterstützungsleistungen für junge Menschen im Rahmen der Ausbildungspflicht in ihrer jeweiligen Region zuständig.

Ziel der Aktivitäten der KOST ist die Unterstützung ausbildungspflichtiger Jugendlicher und Erziehungsberechtigter bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht sowie die rasche Anbindung ausbildungspflichtverletzender Jugendlicher an geeignete Bildungs- und Unterstützungsangebote. Für die Sicherstellung einer umfassenden Beratung und Servicierung betroffener Personen sowie relevanter Stakeholder im Zusammenhang mit der Ausbildungspflicht muss das gesamte Unterstützungssystem der AusBildung bis 18 überblickt und aktiv koordiniert werden.

Die KOST sollen daher stets ein umfassendes Bild über die relevanten Angebote und Zielgruppen in ihrem regionalen Wirkungsbereich haben und jederzeit in der Lage sein, qualifizierte Informationen zur aktuellen Lage und zu Entwicklungen im Aufgabenbereich zu geben. Die KOST sind gegenüber dem SMS sowie dem BMAW die zentrale Informationsquelle bei der Umsetzung und Steuerung der gesetzlichen Ausbildungspflicht.

Die KOST übernehmen zum Zweck der zielgerichteten Information und Anbindung der Zielgruppen auch Aufgaben der zentralen Steuerung und Koordination des Meldesystems der AusBildung bis 18 (MAB) sowie der administrativen Fallbegleitung, der Kommunikations- und der Vermittlungsarbeit.

Die KOST sind zudem mit zentralen Aufgaben der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit der AusBildung bis 18 sowie bei der eigenen Bewerbung und Vermarktung betraut.

§ 3 Förderungsgegenstand

Gefördert werden Projekte, die von den Landesstellen des SMS bzw. im Falle der BundesKOST AB18 von der Amtsleitung und der Stabsstellenleitung des SMS auf Grundlage der eingereichten, richtlinienkonformen Konzepte ausgewählt werden, da diese am besten dazu geeignet erscheinen, die KOST AB18 nach Vorgabe der Umsetzungsregelungen einzurichten und deren Aufgaben durchzuführen.

§ 4 Zielgruppen

Hauptzielgruppe der KOST AB18 sind ausbildungspflichtige und ausgrenzungsgefährdete Jugendliche sowie deren erziehungs- oder obsorgeberechtigte Personen. Zur Erreichung der Zielsetzungen gem. § 2 richten sich die Aktivitäten der KOST zudem an alle für die Ausbildungspflicht relevanten Institutionen wie vor allem SMS, Arbeitsmarktservice, Bildungsdirektionen, Schulen, Länder, Sozialpartner, offene Jugendarbeit, Betriebe. Darüber hinaus ist ein regelmäßiger Austausch mit allen operativ tätigen Bildungsanbietern und Projektträgern auf regionaler Ebene notwendig.

§ 5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungsmittel müssen im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit hinsichtlich ihrer Art und Höhe angemessen sein. Diesem Grundsatz ist insbesondere bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Zuschüsse Rechnung zu tragen.

Förderungsnehmer:innen sind zur erforderlichen Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit verpflichtet.

Die Förderungen sind zweckgebunden und dürfen nur für die Durchführung des vereinbarten Vorhabens zur Erreichung des Zwecks nach Maßgabe des APFIG idgF. verwendet werden.

Anträge auf Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind grundsätzlich vor Durchführung eines Vorhabens beim SMS schriftlich einzubringen.

Die Gewährung der Förderungen obliegt dem SMS. Auf die Gewährung von Förderungen im Sinne dieser Richtlinie besteht auch bei Erfüllung aller formalen Voraussetzungen dem Grunde oder der Höhe nach kein bestimmter subjektiver Rechtsanspruch oder ein Kontrahierungszwang des Bundes.

Im Zuge der Förderungsabwicklung ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, ob es Hinweise bezüglich Betrugs oder Unregelmäßigkeiten gibt. Die in diesem Zusammenhang gesetzten Schritte sind zu dokumentieren. Bei Verdacht auf Unregelmäßigkeit oder Betrug sind das BMAW und das Sozialministerium umgehend zu informieren.

§ 6 Finanzierung und förderbare Kosten

Das Angebot wird aus Mitteln der aktiven Arbeitsmarktpolitik finanziert. Die Mittel der Gebarung Arbeitsmarkt werden dafür nach Maßgabe und Verfügbarkeit unter Berücksichtigung der im Bundesfinanzgesetz jährlich zusätzlich für die „AusBildung bis 18“ gewährten Mittel in das Budget des Ausgleichstaxfonds integriert.

Die Abläufe und Vorgaben der Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel sind in den aktuell gültigen Zusammenarbeits- und Verwaltungsvereinbarungen der beteiligten Organisationen beschrieben und geregelt.

Grundsätzlich beruht die Finanzierung des Programms auf einer kennzahlenbasierten Planung des SMS, die dem BMAW jährlich bis Ende Mai zur Verfügung gestellt wird. Diese Planungsdokumente dienen als Grundlage zur Erstellung eines Budgeterlasses des BMAW an das SMS.

Zur Bestimmung der förderbaren Kosten einschließlich der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind die entsprechenden Bestimmungen der Rahmenrichtlinie Berufliche Teilhabe und des Grundsatzerlasses „Förderungsgrundlagen - Projektförderungen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ idgF. heranzuziehen.

§ 7 Schnittstellen und Kooperationen

Die Koordinierungsstellen AusBildung bis 18 fungieren als Schnittstelle und Kooperationspartner für Institutionen und Akteur:innen im Wirkungsbereich des Ausbildungspflichtgesetzes auf regionaler sowie im Falle der BundesKOST auf Bundesebene. In enger Zusammenarbeit agieren die Koordinierungsstellen mit den Landesstellen des SMS bzw. der Stabstelle des SMS (BundesKOST) sowie mit dem für die Umsetzung der Ausbildungspflicht betrauten BMAW.

Aufgabe der KOST ist die Forcierung der Kooperation zwischen allen relevanten Akteur:innen (siehe § 4) im Wirkungsbereich der AusBildung bis 18.

Die KOST sind dazu aufgefordert, in ihren jeweiligen Bundesländern die regelmäßigen Steuerungsgruppen der für die Ausbildungspflicht relevanten Institutionen zu etablieren bzw. die regelmäßige Vernetzung dieser zu unterstützen.

§ 8 Anforderungsprofil

Die vielfältigen Aufgaben der KOST sollen durch geeignete Personen erfolgen, die vorzugsweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Sozialwissenschaften (z.B. Psychologie, (Sozial-)Pädagogik, Bildungswissenschaften, Politikwissenschaften) oder Rechtswissenschaften verfügen. Dem SMS steht es darüber hinaus frei, auch Personen mit Qualifikationen aus anderen Bereichen zum Einsatz zu bringen, sofern diese aufgrund anderer persönlicher oder aufgabenspezifischer Qualifikationen zur qualitätvollen Umsetzung des Angebots beitragen können.

Die Mitarbeitenden der KOST sollten jedenfalls über Kommunikations- und Teamfähigkeit, sowie über Erfahrung im Bereich der Vernetzungs- und Informationsarbeit vorzugsweise im Bereich der regionalen Projekt- und Bildungslandschaft mit dem Schwerpunkt Jugendliche verfügen. Grundlegende Kenntnisse im Bereich Projektmanagement und Erfahrung in der Anwendung quantitativer und qualitativer Sozialforschungsmethoden sowie Kompetenzen in zielgruppen- und geschlechtergerechter Beratung sind je nach Einsatzbereich nachzuweisen.

§ 9 Berichtswesen und Dokumentation

Die KOST kommen regelmäßigen Berichtspflichten gegenüber dem SMS sowie dem BMAW nach, die in den Förderverträgen sowie in der Zusammenarbeitsregelung zwischen SMS und BMAW und im APFIG selbst festgelegt sind.

§ 10 Wirkungsmessung

Grundsätzlich sind die Indikatoren zur Messung der Wirkung der KOST AB18 zwischen dem SMS und den Fördernehmer:innen zu vereinbaren.

Das Monitoring Ausbildung bis 18 (MAB) ist die wesentliche Datenbank für die Arbeit der KOST. Die KOST liefern regelmäßige Auswertungen zu laufenden und abgeschlossenen Teilnahmen, welche kontextualisiert Informationen zu Wirkungen und Erfolgen der Arbeit der KOST AB18 erlauben. Ebenso liefert das Interventionsmonitoring der Bundesanstalt Statistik Österreich wichtige Informationen zu den Wirkungen der Arbeit der KOST und der Ausbildungspflicht im Allgemeinen. All diese Daten und Informationen werden durch BMAW und SMS stets kontextualisiert betrachtet und man steht in engem Austausch, um gemeinsam erfolgreich für die ausbildungspflichtigen Jugendlichen arbeiten zu können, Ursachen zu erkennen und Strategien zu erarbeiten. Dazu dienen unter anderem regelmäßige Jour Fixes sowie themenspezifische Austauschprozesse.

§ 11 Bekanntmachung

Diese Richtlinie ist vom SMS und dem BMAW zur Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des SMS zu veröffentlichen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Zustellung an das SMS in Kraft.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

bmaw.gv.at